jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/20 90/14/0177

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

23/04 Exekutionsordnung
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §31 Abs1;
EO §253 Abs1;

Beachte

Bespr AnwBl 4/1991, S 260

Rechtssatz

Zum Begriff der Beschreibung des zu pfändenden Gegenstandes durch den Vollstrecker iSd§ 31 Abs 1 AbgEO: Der Gegenstand muß beim Vollzug der Pfändung vorhanden sein (Ablehnung der Fernpfändung), widrigens kein Pfandrecht begründet wird. Die Unterlassung der Besichtigung des vorhandenen Gegenstandes durch den Vollstrecker steht der Begründung des Pfandrechtes nur dann nicht im Wege, wenn die Beschreibung (auf Grund von Angaben Dritter) inhaltlich richtig erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140177.X02

Im RIS seit

20.11.1990

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at